KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.11.2008
KOM(2008) 806 endgültig

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1579/2007 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer (2008)

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1579/2007[1] des Rates wurden die Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer für 2008 festgelegt.

Als Teil der politischen Einigung des Rates „Fischerei“ vom 27. Oktober 2008 über die 2009 im Schwarzen Meer bestehenden Fangmöglichkeiten wurde vereinbart, das laufende Jahr in die für 2009 vorgesehene Flexibilität einzubeziehen. Flexibilität bedeutet, dass die Mitgliedstaaten auf Antrag ihre jährliche Steinbuttquote um bis zu 10 % überschreiten dürfen. Die über die Quote hinausgehende Menge wird von ihrer Quote für das folgende Jahr abgezogene.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Verordnung (EG) Nr. 1579/2007 entsprechend geändert werden.

[1] ABl. L 346 vom 29.12.2007, S. 1.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1579/2007 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer (2008)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik[2], insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten[3], insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1579/2007 des Rates[4] werden die Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer für 2008 festgelegt.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1579/2007 gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht für die Steinbuttquote 2008 im Schwarzen Meer, angesichts der derzeitigen Lage des Steinbuttebestands könnte er jedoch gelten.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1579/2007 sollte daher entsprechend geändert werden.

(4) Da die Angelegenheit dringend ist und das Quotenjahr 2008 bald ausläuft, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.

(5) Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ist es außerdem unerlässlich, eine Ausnahme von der Sechswochenfrist nach Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union zu gewähren —

---

2 ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.
3 ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.
4 ABl. L 346 vom 29.12.2007, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1579/2007

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1579/2007 wird unter dem Eintrag „Steinbutt“ der Satz „Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht“ durch den Satz „Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident